



Statuten

1. Zweck und Ziele, Sitz

1.1 Name und Sitz

- (1) Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft Naturtherapie und Waldbaden“, nachstehend abgekürzt mit SGNW, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Wädenswil.

1.2 Zweck und Ziele

Der Zweck der SGNW ist die Förderung von Waldbaden, Waldtherapie und naturbasierten Interventionen in der Schweiz. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Sie unterstützt Aktivitäten im Bereich der Naturtherapie.
- (2) Sie setzt sich für die fachliche und öffentliche Anerkennung der Naturtherapie ein.
- (3) Sie fördert den Austausch unter den Mitgliedern und mit anderen waldtherapeutischen Organisationen sowie mit Organisationen für Waldmedizin, Waldbaden, Waldachtsamkeit und Waldcoaching sowie naturbasierten Interventionen.
- (4) Sie kann Fortbildungsangebote anbieten.
- (5) Sie bietet Dienstleistungen für Mitglieder und weitere Interessierte an.
- (6) Sie basiert auf der wissenschaftlichen Forschung der Waldtherapie und fördert die nachhaltige Anwendung der Erkenntnisse.
- (7) Sie vertritt die Interessen der Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

2. Mitgliedschaft

- (1) Über Aufnahme, Ausschluss und Austritt gibt das Mitgliederreglement Auskunft.
- (2) Die Mitglieder der SGNW sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Organisation

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle
4. Geschäftsstelle (optional)
5. Sektionen (optional)
6. Fachgruppen (optional)

3.1 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der SGNW.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin resp. dem Präsidenten geleitet.

(3) Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangen. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände innerhalb von drei Monaten ab dem Antrag einzuberufen.

(4) Mitglieder können die Behandlung eines Traktandums schriftlich beim Vorstand verlangen. Das Begehren ist bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

(5) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung verlangen (**Antragsrecht**).

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende **Kompetenzen**:

- Sie wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten, die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle auf jeweils zwei Jahre.
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Sie nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz ab.
- Sie genehmigt das Budget.
- Sie entlastet die verantwortlichen Organe.
- Sie beschliesst Statutenänderungen.

- Sie beschliesst das Leitbild.
- Sie kann den Verein auflösen oder ihn mit einer anderen Organisation fusionieren.
- Sie beschliesst über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.
- Sie beschliesst über die Gründung von Sektionen.

(7) Für Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung sind erforderlich:

- Das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder bei Wahlen und für die Annahme von Beschlüssen.
- Das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für Statutenänderungen.
- Das Mehr von drei Vierteln der Mitglieder für Auflösung oder Fusion.
- Bei der Beschlussfassung über Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.2 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der SGNW.

(2) Er besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.

(3) Er setzt sich aus einer Präsidentin resp. einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin resp. einem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied zusammen. Der Vorstand kann auch von Co-Präsidenten respektiv Co-Präsidentinnen geleitet werden.

(4) Er legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest.

(5) Er wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.

(6) Er konstituiert sich selbst.

(7) Die Amtsperiode des einzelnen Vorstandsmitgliedes beträgt zwei, höchstens acht aufeinander folgende Jahre.

(8) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat folgende **Kompetenzen**:

- Er überwacht die Einhaltung der Statuten und Erfüllung der Aufgaben der SGNW.
- Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, namentlich kann er Verträge abschliessen.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er ist zum Erlass von Reglementen und Richtlinien befugt.
- Er nimmt den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und genehmigt den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

- Er verabschiedet das Budget für das kommende Geschäftsjahr.
- Er bestimmt, wer in administrativen und finanziellen Angelegenheiten unterschriftsberechtigt ist.
- Er kann eine Geschäftsführung anstellen und entlassen und ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- Er beschliesst über die Gründung von Fachgruppen.
- Er organisiert Fachgruppen und Sektionen. Er legt Kriterien für die Arbeit in Fachgruppen und Sektionen fest (Reglemente für Fachgruppen und Sektionen).
- Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Mitgliederreglement).

(9) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Präsidentin resp. der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin resp. der Präsident durch Stichentscheid.

(11) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Bestätigung bzw. Vornahme der Wahl durch die folgende Mitgliederversammlung selbst.

3.3 Kontrollstelle

(1) Die Kontrollstelle besteht aus einer externen unabhängigen Treuhandgesellschaft oder aus einem Revisor/einer Revisorin, der/die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

(2) Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt.

(3) Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresabrechnung und legt sie der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Revisorenbericht vor.

3.4 Geschäftsstelle

(1) Die SGNW kann eine Geschäftsstelle führen.

(2) Diese wird von der Geschäftsführung geleitet.

(3) Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der administrativen Aufgaben.

(4) Die Geschäftsführung kann nicht Vorstandsmitglied sein.

(5) Der Vorstand kann die Entschädigung der Geschäftsführung bestimmen.

(6) Der Vorstand definiert Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung.

3.5 Fachgruppen

- (1) Der Vorstand kann Fachgruppen einberufen, welche sich besonderen Aufgaben im Verein widmen.
- (2) Geleitet wird die Fachgruppe von einem Vorstandsmitglied.
- (3) Aufgaben und Organisation der Fachgruppen werden durch den Vorstand definiert.
- (4) Die Kriterien für die Arbeit in den Fachgruppen und sind in einem separaten Reglement (Fachgruppenreglement) festgelegt.

3.6 Sektionen

- (1) Sektionen können gegründet werden, um die Interessen einer Landesregion zu vertreten.
- (2) Geleitet wird die Sektion von einem Vorstandsmitglied.
- (3) Aufgaben und Organisation der Fachgruppen werden durch den Vorstand definiert.
- (4) Aufgaben und Organisation der Sektionen sind in einem separaten Reglement (Sektionsreglement) festgelegt.

4. Finanzen

- (1) Die Vereinsmittel werden gebildet aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen der Betriebsrechnung sowie aus Zuwendungen von dritter Seite.
- (2) Für Verbindlichkeiten der SGNW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Auflösung oder Fusion der Gesellschaft

Für die Auflösung oder Fusion der SGNW ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2. November 2024 in Wädenswil genehmigt worden.

Wädenswil, 2. November 2024